

Best Execution Policy
der
Amundi Austria GmbH

September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Grundsätzliches zur Best Execution Verpflichtung und zu relevanten Kriterien für die Art der Auftragsausführung	3
4. Auslagerung der Handelstätigkeit an Amundi Intermédiation S.A.	5
4.1 Rollenverteilung zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation	5
4.2 Auswahlpolitik und Review der Handelspartner (Execution-Broker)	5
4.3 Umgang mit Interessenskonflikten.....	7
4.4 Durchführungskriterien	8
4.5 Orderübermittlung an Amundi Intermédiation	8
4.6 Zusammenlegung von Orders, Teilausführungen, Execution Benchmarks.....	9
4.7 Mehrstufige Kontrolle	9
5. Sonstige Regelungen	10
6. Überprüfung und Aktualisierung der Best Execution Policy	10
Appendix 1 – Ordertypologien und Ausführungsstrategien	12

**Politik zur Auswahl von Handelspartnern und Durchführung von
Handelsentscheidungen (Best Execution Policy)**

1. Zielsetzung

Im Interesse von nachhaltigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruhen, hat die Amundi Austria GmbH (in Folge kurz „Amundi Austria“) in der vorliegenden Best Execution Policy Grundsätze festgelegt, nach denen Handelspartner ausgewählt und Transaktionen mit Finanzinstrumenten für Fonds der Amundi Austria ausgeführt werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Best Execution Policy der Amundi Austria, gilt für sämtliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch Amundi Austria im Rahmen des Fondsmanagements und bezieht sich auf alle Handelsplätze (geregelter Märkte, Multilaterale Trading Facilities, außerbörslich bzw. Over-The-Counter, etc.).

Bei Delegation des Fondsmanagements an eine Drittpartei hat der jeweilige Delegationsnehmer die bestmögliche Orderdurchführung zu gewährleisten. Amundi Austria arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich mit konzessionierten Partnern zusammen, die einer behördlichen Aufsicht sowie einer gleichwertigen gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution unterliegen.

3. Grundsätzliches zur Best Execution Verpflichtung und zu relevanten Kriterien für die Art der Auftragsausführung

Die Anforderung zu Best Execution ist festgelegt als Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu setzen, um bei der Durchführung von Orders für die verwalteten Investmentfonds oder bei der Weitergabe der Handelsaufträge für Investmentfonds an andere Einrichtungen das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen (§ 32 Investmentfondsgesetz 2011).

Zielsetzung von Amundi Austria ist es, stets und ausschließlich im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger zu handeln. Amundi Austria unternimmt daher alle angemessenen Schritte, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführungen von Handelsentscheidungen der verwalteten Investmentfonds zu erzielen.

Bei der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Kurs, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Settlement, Ordergröße, Orderart oder jedwede andere für die Orderausführung relevante Gegebenheit.

Konkret soll einerseits die Auswahl der Handelspartner und andererseits die Entscheidung über die Art der Durchführung der jeweiligen Transaktionen (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle in → **Appendix 1**) sowie über den ausgewählten Handelsplatz nach objektiven Kriterien erfolgen und ausschließlich am Kundeninteresse sowie an der Wahrung der Integrität der Finanzmärkte orientiert sein. Unter dem „bestmöglichen Ergebnis“ wird dabei verstanden, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitverlauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung sind die **Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs)**. Weitere Faktoren sind unter anderem:

- die **Marktliquidität**,
- die **Größe** des Auftrags,
- der **Typ des Finanzinstruments**,
- die **Art der Order**,
- **Geschwindigkeit** der Ausführung und
- **Wahrscheinlichkeit einer Ausführung** und Abwicklung

Die Gewichtung einzelner der oben genannten Kriterien kann unter gewissen Umständen – abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Ordererteilung – variieren. Die obenstehende Aufzählung ist auch nicht als abschließend zu verstehen – es kann darüber hinaus verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass für einen Spezialfonds ausdrücklich spezifische Anweisungen für die Orderaufgabe bzw. -durchführung seitens des/der betroffenen Kunden festgelegt werden. In diesen Fällen kommen die Regelungen dieser Best Execution Policy nicht zur Anwendung und werden durch die Durchführung entsprechend der Kundenweisung ersetzt (siehe → **Abschnitt 5**).

Wenn Amundi Austria für die verwalteten Investmentfonds mit Brokern und Intermediären zusammenarbeitet, wird Amundi Austria grundsätzlich eine Einstufung als „professioneller Kunde“ verlangen, um einen angemessenen und ausreichenden Schutz der Anlegerinteressen im Hinblick auf die Durchführungsqualität der Transaktionen sicherzustellen.

4. Auslagerung der Handelstätigkeit an Amundi Intermédiation S.A.

4.1 Rollenverteilung zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation

Um ihre Ziele im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen zu erreichen, hat die Amundi Austria ihre Handelstätigkeit – also die Durchführung von Transaktionen – an ein verbundenes Unternehmen, nämlich die Amundi Intermédiation S.A. mit Sitz in 91-93, Boulevard Pasteur, 75015 Paris/Frankreich, ausgelagert („Amundi Intermédiation“, „Handelsdesk“).

Amundi Intermédiation ist ein spezialisiertes Investmentunternehmen, das den Regelungen der MiFID II (EU-Markets in Financial Instruments Directive, Richtlinie 2014/65/EU) und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten unterliegt und von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) konzessioniert wurde, Dienstleistungen zu erbringen, die unter anderem die Annahme und Übermittlung sowie die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Dritte beinhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst und die Priorisierung der oben angeführten Kriterien für die Art der Durchführung, also die Auswahl des Ordertyps (dargestellt in der Tabelle in → **Appendix 1**) liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria. Amundi Intermédiation wählt unter Berücksichtigung des vom jeweiligen Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz aus und platziert die Order entsprechend.

Hierfür hat Amundi Intermédiation eine eigene Auswahl- und Durchführungspolitik, die auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen** → **Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. technische Probleme) kann Amundi Austria von dieser Vorgangsweise abweichen und Aufträge direkt an die einzelnen Handelspartner übermitteln. In diesem Fall wird sich Amundi Austria ebenfalls um die bestmögliche Durchführung der Aufträge im Sinne der vorgenannten Kriterien bemühen.

4.2 Auswahlpolitik und Review der Handelspartner (Execution-Broker)

Für die Auswahl von Handelspartnern sieht Amundi Intermédiation ein jährliches Abstimmungs- und Bewertungsverfahren auf der Grundlage von objektiven, bewährten und relevanten Kriterien vor.

Kriterien für die Auswahl von Handelspartnern sind unter anderem:

- **Qualität und Geschwindigkeit** von Geschäftsausführungen
- **Zugang zu Märkten**
- Qualität der **Handelsinformationen**
- Höhe der **Provisionen/Preise** (ermittelt durch Transaktionskostenanalysen)
- Gehandelte **Volumina**
- **„Hit Ratio“** – Anzahl der Bestgebote im Falle von Preisanfragen („Request for Quote“-Prozess) und Verlässlichkeit und Marktadäquanz der Kursstellung im OTC-Bereich
- **Qualität des operativen Supports** (Legal, Mid-Office) basierend auf Erfahrungswerten der Händler der Amundi Intermédiation

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC („Know-your-Counterpart“) Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten. Die Performance der Handelspartner sowie deren Durchführungsqualität werden von Amundi Intermédiation laufend überwacht.

In einem eigens dafür etablierten Gremium (Broker Selection Committee) werden die Ergebnisse dieses Bewertungsverfahrens, allfällige Maßnahmen und Anpassungen sowie die generelle Dienstleistungsqualität unter Einbindung von Vertretern der Amundi Intermédiation sowie der Amundi Austria besprochen und jährlich die Liste der zulässigen Handelspartner für die Investmentfonds der Amundi Austria festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Abweichungen kann auch außerhalb des jährlichen Abstimmungsprozesses eine Neubewertung vorgenommen werden.

Ergebnis dieses Verfahrens ist eine zwischen Amundi Intermédiation und Amundi Austria vereinbarte Liste jener Handelspartner nach Instrumentenkategorie (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, Derivate,...), die auf Basis der definierten Auswahlkriterien und der Dienstleistungsanforderungen der Amundi Austria am besten geeignet sind, Handelsentscheidungen durchzuführen und daher von Amundi Intermédiation zur Durchführung oder Weiterleitung von Handelsaufträgen für die Investmentfonds der Amundi Austria herangezogen werden dürfen.

Die Liste der fünf meistgenutzten Handelspartner der Amundi Intermédiation je nach Art des gehandelten Finanzinstruments wird von Amundi Intermédiation jährlich veröffentlicht und steht auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen** → **Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung.

4.3 Umgang mit Interessenskonflikten

Die Maßnahmen und Kontrollen seitens Amundi zur Vermeidung und Management möglicher Interessenskonflikte beinhalten eine Interessenskonflikte-Policy, ein Register möglicher Konflikte sowie weitere interne Verfahren betreffend Weiterleitung und Ausführung von Orders und Selektion von Handelspartnern. Diese stellen in der Zusammenschau den jederzeitigen Vorrang der Kundeninteressen sicher.

Amundi Intermédiation erhält für die Erbringung der ausgelagerten Dienstleistungen Transaktionsgebühren. Diese Gebühren errechnen sich gemäß einer vordefinierten Gebührenskala, je nach Art des Finanzinstruments. Sie sind dermaßen gestaltet, dass es nicht zu ungerechtfertigter Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Handelspartner im Zuge des Selektionsprozesses kommen kann. Amundi Intermédiation erhält seitens seiner Handelspartner keinerlei Vorteile oder Zuwendungen („Inducements“) in monetärer oder nicht-monetärer Form. Sofern Amundi Intermédiation von Dritten derartige Zuwendungen erhalten sollte, werden die Kunden über die Existenz und die Art des erhaltenen Vorteils bzw. der erhaltenen Zuwendung informiert.

Anbieter von Research-Dienstleistungen (Research-Broker)

Die Verpflichtung der Amundi Austria, im besten Interesse der Fonds bzw. der Anleger zu handeln, beschränkt sich nicht nur auf die bestmögliche Durchführung von Investmententscheidungen, sondern erstreckt sich auch auf den Bezug von ergänzenden Research-Dienstleistungen im Interesse der verwalteten Investmentfonds.

Aus diesem Grund sieht die Durchführungspolitik der Amundi Austria eine „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Researchgebühren vor. Dies bedeutet, dass die Vergütung für die Dienstleistung der Orderdurchführung strikt von jener für eine allfällige Research-Dienstleistung getrennt ist. Sogenannte „Soft Commissions“ oder „Soft Dollars“-Vereinbarungen, also Vereinbarungen, die eine Vergütung von z.B. Research-Dienstleistungen über Transaktionsgebühren vorsehen, sind ausgeschlossen.

Zudem unterhält die Amundi-Gruppe eine eigene, interne Research-Abteilung mit dem Ziel, den wesentlichen Teil des erforderlichen Investment-Research intern bereitzustellen. Die Auswahl von zusätzlich erforderlichen, externen Research-Anbietern wird auf Basis von objektiven Kriterien und unabhängig von der Auswahl der Handelspartner vorgenommen.

Diese Vorgehensweise erleichtert die Sicherstellung des bestmöglichen Bezugs dieser Dienstleistungen für die Investmentfonds der Amundi Austria. Gleichzeitig kann durch die

Trennung und separate Bewertung der Dienstleistungen von Execution-Brokern einerseits und Research-Brokern andererseits allfälligen Interessenkonflikten effektiver vorgebeugt werden.

4.4 Durchführungskriterien

Aufgrund der oben dargestellten Auswahlpolitik für Handelspartner hat Amundi Austria via Amundi Intermédiation Zugang zu allen relevanten Märkten bzw. zu Handelspartnern, die eine bestmögliche Orderdurchführung ermöglichen.

Orders werden durch Amundi Intermédiation gemäß den jeweils besten verfügbaren Handelsbedingungen entweder an regulierte Märkte (RM), multilaterale Handelseinrichtungen (MTF), systematische Internalisierer (SI), organisierte Handelseinrichtungen (OTF) geleitet oder direkt mit Anbietern durchgeführt, die bilateral („over-the-counter“; OTC) in der jeweiligen Situation die bestmöglichen Handelsbedingungen bieten.

Amundi Austria beauftragt Amundi Intermédiation diesbezüglich ausdrücklich, Aufträge auch außerhalb von regulierten Märkten oder multilateralen Handelseinrichtungen auszuführen, wenn dies der bestmöglichen Orderdurchführung erwartungsgemäß dienlich ist. Amundi Austria behält sich jedoch vor, diese Anweisung jederzeit zu widerrufen.

Die Arten der Handelsplätze für die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten und die von Amundi Intermédiation angewendete Strategie zur Erreichung der bestmöglichen Durchführung werden in der Auswahl- und Durchführlingspolitik von Amundi Intermédiation beschrieben, die auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Alle Maßnahmen werden so getroffen, dass die Auftragsausführung im besten Interesse der verwalteten Investmentfonds und an der Integrität des Marktes ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Kriterien wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit, Kosten, etc.

Die einzelnen Orderarten, die vom Portfoliomanagement an den Handelsdesk instruiert werden können, zusammen mit den zugehörigen Durchführungskriterien und die entsprechenden Preisziele bzw. Benchmarks, sind in der Tabelle des → **Appendix 1** dargestellt.

4.5 Orderübermittlung an Amundi Intermédiation

Orders werden von Amundi Austria mittels des internen Order-Routing-Systems ALTO Order Booking der Amundi Gruppe an Amundi Intermédiation übermittelt, um eine lückenlose

Nachverfolgbarkeit und Dokumentation sicherzustellen. Im selben System erfolgt auch die unverzügliche Rückmeldung über die erfolgte Durchführung.

Sollte dieses System – etwa aufgrund von technischen Problemen – nicht zur Verfügung stehen, so bestehen angemessene und geeignete Vorkehrungen der Amundi Intermédiation für alternative Orderwege im Rahmen der Notfallplanung („Business Continuity Plan“).

4.6 Zusammenlegung von Orders, Teilausführungen, Execution Benchmarks

Eingehende Orders werden von Amundi Intermédiation dokumentiert und grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Transaktionen für einen Fonds können jedoch mit Transaktionen eines anderen Fonds zusammengelegt bzw. gemeinsam mit diesen durchgeführt werden, sofern dies im Interesse aller Anteilsinhaber liegt. Im Falle einer Teilausführung derartiger Orders erfolgt die Zuteilung an die beteiligten Investmentfonds anhand von im Vorhinein festgelegten Grundsätzen, nämlich strikt anteilig auf Basis des ursprünglich erteilten Auftrages und nach Maßgabe der Mindestlosgrößen des jeweiligen Instrumententyps.

Einlangenden Orders wird – abhängig vom jeweiligen Ordertyp (siehe → **Appendix 1**) – auf Ebene der Amundi Intermédiation ein Preisziel (Execution Benchmark) zugewiesen, an dem in weiterer Folge die Qualität der Orderdurchführung durch den Handelsdesk gemessen wird.

4.7 Mehrstufige Kontrolle

Auf Ebene von Amundi Intermédiation erfolgt eine zweistufige Evaluierung der Qualität der Orderdurchführung sowie der Transaktionskosten auf Basis der Execution Benchmarks unter Einbindung der Compliance-Abteilung der Amundi Intermédiation und unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten eines unabhängigen, externen Anbieters.

Basierend auf diesen Überprüfungen übermittelt Amundi Intermédiation monatlich an Amundi Austria – aufgeschlüsselt nach Instrumententyp – einen Bericht über die wesentlichen statistischen Eckdaten der erbrachten Dienstleistungen, der unter anderem folgende Elemente enthält:

- Gehandelte **Volumina und Anzahl der Orders** je Handelspartner
- Ergebnisse der Überprüfungen der **Qualität der Orderdurchführung** auf Ebene von Amundi Intermédiation
- Informationen zur **Transaktionskostenanalyse**
- Angefallene **Transaktionsgebühren je Broker**
- Anzahl der zwecks Quotierungen (RFQ) angefragten Handelspartner

Zusätzlich hat Amundi Austria laufend umfassenden Zugang auf Transaktionsebene zu allen relevanten Informationen betreffend die Orderdurchführung von Amundi Intermédiation, um die Qualität der Dienstleistung von Amundi Intermédiation selbstständig beurteilen zu können. Auf Basis dieser detaillierten Informationen führt die Compliance-Abteilung der Amundi Austria in regelmäßigen Abständen unabhängige Prüfschritte durch und berichtet darüber an die Geschäftsleitung sowie an den Aufsichtsrat der Amundi Austria.

Sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen in Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführungsqualität werden von der Amundi Austria zumindest für fünf Jahre aufbewahrt.

5. Sonstige Regelungen

Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETFs)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Fonds der Amundi Austria erfolgt über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank.

Orders in Bezug auf Drittfonds (d.h. Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften) – nicht jedoch über börsengehandelte Fonds – werden ebenfalls über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank des Fonds abgewickelt, also entweder über das Agent Fund Trading Service der State Street Bank International GmbH für Fonds mit Depotbank State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, oder für Fonds mit Depotbank UniCredit Bank Austria AG über deren Order Routing Plattform.

Ausdrückliche Weisung des Spezialfondskunden

Auf ausdrückliche Kundenweisung aller Mandanten eines Spezialfonds kann Amundi Austria von der oben dargestellten Durchführungs politik abweichen. In diesem Fall wird die Order auf Kundenwunsch im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelspartner, Handelsplatz, Durchführungsmodalitäten, etc.) durchgeführt.

Amundi Austria weist jedoch darauf hin, dass sie durch eine ausdrückliche Kundenweisung zur Auftragsdurchführung von der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne der vorliegenden Durchführungs politik abgehalten sein kann.

6. Überprüfung und Aktualisierung der Best Execution Policy

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Durchführungs politik in regelmäßigen Abständen durch die Amundi Austria überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Die jeweils aktuelle Version dieser Best Execution Policy ist über die Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Austria** abrufbar.

Appendix 1 – Ordertypologien und Ausführungsstrategien

Ordertypologie	Orderart / Ausführungsstrategie	Durchführungskriterien	Preisziel bzw. Execution Benchmark
Standardstrategie *	nach Ermessen / diskretionär	Preis, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
Zielzeit (Portfoliomanager definiert die gewünschte Ausführungszeit bei Orderaufgabe)	am Markt (möglichst rasche Durchführung) **	Geschwindigkeit, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
	Open (Eröffnung)	Liquidität, Kosten	Eröffnungskurs
	Close (Schließung)	Liquidität, Kosten	Schlusskurs
	Schließung mit Limit	Liquidität, Kosten	gesetztes Limit bzw. Schlusskurs
	Ausführungszeitpunkt	Geschwindigkeit, Liquidität	Kurs zum ausgewählten Zeitpunkt
	Fixing	Liquidität, Kosten	Fixing-Kurs
Zielkurs (Portfoliomanager definiert den gewünschten Ausführungskurs bei Orderaufgabe)	Limit	Liquidität, Kosten	gesetztes Limit (billigst, bestens)
	VWAP (volumengewichteter Durchschnittspreis)	Preis, Liquidität	volumengewichteter Durchschnittspreis (standardmäßig über den Zeitraum bis zum Closing)
	nach Ermessen / diskretionär ***	Preis, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
	Stop-Limit	Liquidität, Kosten	definierte Kursschwelle
	Maximalabweichung	Liquidität, Kosten	vom PM zum Orderzeitpunkt max. tolerierte Kursabweichung
	NAV (Net Asset Value)	Liquidität, Kosten	Net Asset Value (bei ETFs)
Zielvolumen	Partizipationsgewichteter Preis (PWP)	Preis, Liquidität	PWP-Kurs mit angenommener (theoretischer) Volumenpartizipation von 20%

* Die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie ist für alle Finanzinstrumente "nach Ermessen / diskretionär"

** Für Orders der Ordertypologie "Zielzeit" ist die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie "am Markt"

*** Für Orders der Ordertypologie "Zielkurs" ist die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie "nach Ermessen / diskretionär"